

**SATZUNG**  
**des**  
**„Förderverein Theodor-Heuss-Gymnasium Göttingen e. V.“**

---

**§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
Förderverein Theodor-Heuss-Gymnasium Göttingen e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göttingen.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung der Erziehung und Bildung der Schüler des Theodor-Heuss-Gymnasiums,
  - b) die Vertiefung der Zusammenarbeit und des Zusammenhaltes von Schule und Elternhaus und ehemaligen Schülern,
  - c) die Förderung des Zusammenhaltes ehemaliger Schüler,
  - d) die Vertretung der Belange von Schülern, Eltern und Schule in der Öffentlichkeit,
  - e) die Durchführung von Veranstaltungen für Schüler und Eltern sowie für „Ehemalige“ und Freunde des THG.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt, der schriftlich und nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden kann,
  - c) durch schriftlich zu erteilenden Ausschließungsbescheid des Vorstandes.
- (4) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister besteht,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Vorstand sollte mindestens 1 Mitglied aus der Gruppe der „Ehemaligen“ und 1 Mitglied aus dem Schullelternrat sein.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und Beratung bis zu 3 Beisitzer aus dem Schullelternrat, dem Lehrerkollegium und der Schülermitverwaltung zu kooptieren.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
  
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - e) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit der Angabe des Grundes beantragt.
  
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
  
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Göttingen als Träger des Theodor-Heuss-Gymnasiums, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Trägerschaft dieser Schule zu verwenden hat.

Göttingen, 10.03.2016